



Vert.	Frist not.	KR/ KIA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenntnis.
SB	14. JULI 2017		Rückspr.
Rückspr.	Dr. Mark Swatek Rechtsanwalt		Zarung
zdA			Stellungn.

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 4:
Rechtsanwalt Dr. Mark Swatek,
Ravenéstraße 4, 13347 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Grüning
als Einzelrichterin

am 12. Juli 2017 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der am 18. Januar 2017 bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangene Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem die ägyptischen Antragsteller sinngemäß begehren,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 32 K 306.17 A gegen die Abschiebungsanordnung unter Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. Januar 2017 (Gesch.-Z.: 6887917 - 287) anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere entfaltet die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden Bundesamt) abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 75 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Das öffentliche Vollzugsinteresse an der sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung überwiegt das Interesse der Antragsteller am vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anordnung der Abschiebung nach Frankreich gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtmäßig; die Antragsteller werden im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach unterliegen.

1.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung eines Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG i. V. m. der Verordnung [EU] Nr.

604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 [Dublin III-Verordnung]) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

2.

Die Voraussetzungen gemäß §§ 34 a Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG sind hier erfüllt. Frankreich ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig (dazu a)), ein Selbsteintritt des Bundesamts liegt nicht vor (dazu b)), das Bundesamt war auch nicht zur Ausübung eines Selbsteintrittsrechts verpflichtet (dazu c)), die Überstellung der Antragsteller nach Frankreich ist nicht unmöglich (dazu d)) und es liegen keine Abschiebungshindernisse vor (dazu e)).

a) Bei dem vom dem Bundesamt in der Abschiebungsanordnung genannten Staat Frankreich handelt es sich um den gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. So liegt der Fall hier. Frankreich ist nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 2 S. 1 der Dublin-III-VO verpflichtet, die Antragsteller aufzunehmen. Nach dieser Regelung ist für Antragsteller, die ein gültiges Visum besitzen, grundsätzlich der Mitgliedstaat, der das Visum in eigener Verantwortung erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Nach dem durch das Bundesamt eingeholten Auszug aus dem Visa-Informationssystem (VIS) erteilte das französische Ministère des Affaires Etrangères et Européennes in Kairo an die Antragsteller am 1. Juni 2016 Schengen-Visa mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 27. November 2016. Die Antragsteller stellten am 10. August 2016 – und damit vor Ablauf der Visa-Gültigkeitsdauer – bei dem Bundesamt ihre Asylanträge (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Dublin III-VO).

Frankreich ist dementsprechend nach Art. 18 Abs. 1 a der Dublin III-VO verpflichtet, die Antragsteller nach Maßgabe der Art. 21, 22 und 29 der Dublin III-VO aufzunehmen. Auf das fristgerecht innerhalb der Dreimonatsfrist (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Dublin III-VO) gestellte Aufnahmegesuch des Bundesamts vom 9. November 2016 haben die französischen Behörden ausdrücklich ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge erklärt (vgl. Art. 22 Abs. 1 der Dublin III-VO). Die Überstellungsfrist ist unterbrochen (vgl. Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-VO). Nach dieser Vorschrift beginnt die Frist mit der Annahme des Wiederaufnahmeantrags durch einen anderen Mitgliedstaat (erste Variante) oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat (zweite Variante). Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 29. Januar 2009 - 1 C 15/15, juris Rn. 47 ff.) zum einen die Effektivität des

von den Mitgliedstaaten gewährleisteten gerichtlichen Rechtsschutzes zu wahren und der Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten zu respektieren. Zum anderen ist sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten auch bei der zweiten Variante die volle Frist zur Bewerkstelligung der Überstellung nutzen können. Die Frist wird daher mit rechtzeitiger Einleitung eines Eilverfahrens unterbrochen und beginnt mit der gerichtlichen Entscheidung erneut von Beginn an zu laufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 – 1 C 15/15, juris Rn. 11 m. w. N.).

b) Das Bundesamt hat – entgegen der Meinung der Antragsteller – zum Zeitpunkt des Übernahmeersuchens an Frankreich auch nicht bereits sein Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin III-VO ausgeübt, indem es die Antragsteller zu ihren Asylgründen angehört hat. Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 der Dublin III-VO beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin III-VO festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Ein Selbsteintritt setzt ein behördliches Verhalten voraus, das den Entschluss verdeutlicht, das Asylverfahren abweichend vom Regelfallsystem des Art. 3 Abs. 1 der Dublin III-VO in eigener Verantwortung durchzuführen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 3. März 2010 – 15 ZB 10.30005, juris Rn. 3). Ein solches Verhalten liegt hier nicht vor. Das Bundesamt hat mit der Durchführung der Anhörung nach § 25 AsylG am 5. September 2016 noch nicht konkludent sein Selbsteintrittsrecht ausgeübt. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Ausübung des Selbsteintrittsrechts auch konkludent aus den Umständen ergeben kann. Maßgeblich ist jedoch stets, dass das Bundesamt seine Entschlüsse in einer verlässlichen Art und Weise nach außen erkennbar werden lässt. Zu beachten ist zudem, dass der Selbsteintritt keine dem Asylbewerber gegenüber abzugebende Erklärung und das „Verhalten“ des Bundesamts folglich auch nicht aus dessen Horizont heraus zu beurteilen ist. Insofern handelt es sich bei einem Selbsteintritt – entgegen der Meinung der Antragsteller – gerade nicht um eine öffentlich rechtliche Willenserklärung, für die die Auslegungsregeln von empfangsbedürftigen Willenserklärungen gelten. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob die Antragsteller davon ausgegangen sind, dass die Erörterung ihrer Fluchtgründe inhaltliche Relevanz für das Asylverfahren hat. Aus dem gleichen Grund bringt auch eine, trotz der erheblichen Dauer der Anhörung letztlich routinemäßige, sich an die Befragung zu Herkunft und Modalitäten der Einreise sowie die Erforschung des Reisewegs unmittelbar anschließende Anhörung der Antragsteller zu ihrem Verfolgungsschicksal für sich genommen regelmäßig noch nicht hinreichend zum Ausdruck, dass das Bundesamt bereits den Entschluss gefasst hat, von sei-

nem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Die Anhörung zum Verfolgungsschicksal hatte letztlich nur informatorischen Charakter. Es sprechen bereits Gründe der Verfahrensökonomie dafür, eine umfassende Anhörung auch bei möglicher Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat durchzuführen. Denn dann müsste für den Fall, dass sich die Überstellung nicht realisieren lassen sollte, keine zweite Anhörung durchgeführt werden. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass sich anlässlich der Anhörung zum Verfolgungsschicksal Gesichtspunkte herausstellen, die zu einem späteren Selbsteintritt führen könnten. Aus diesem Grund schadet es auch nicht, dass das Bundesamt zunächst eine Anhörung nach § 25 AsylG durchgeführt hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige EU-Mitgliedsstaat sein könnte. Denn allein die Durchführung der Anhörung stellt noch keine Entscheidung des Bundesamtes dar. Sie dient vielmehr dazu, eine verbindliche Entscheidung über einen möglichen Selbsteintritt oder über die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU vorzubereiten.

Auch das weitere Verhalten des Bundesamts bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht hat. Vielmehr hat das Bundesamt nach der Anhörung gemäß § 25 AsylG mit den Antragstellern am 28. November 2016 eine sog. Dublin-Anhörung gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Dublin III-VO durchgeführt (Erst- und Zweitbefragung). Anschließend hat das Bundesamt Frankreich um Übernahme des Asylverfahrens gebeten. Unerheblich ist, dass das Übernahmeersuchen nicht unmittelbar nach der Anhörung erfolgte. Entscheidend ist vielmehr, dass es sich dabei um die nächsten Bearbeitungsschritte des Bundesamts handelte. Bereits dadurch hat das Bundesamt zum Ausdruck gebracht, dass es von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat und auch keinen Gebrauch machen will.

c) Besondere Umstände, die das Bundesamt zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts verpflichten würden (vgl. Art. 17 Abs. 1 der Dublin III-VO), sind nicht ersichtlich.

d) Es sind auch keine besonderen Umstände ersichtlich, die das Bundesamt zur Fortsetzung der Prüfung bzw. zur eigenen Durchführung des Asylverfahrens verpflichten würden (vgl. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dublin III-VO). Insbesondere ist es nicht unmöglich, die Antragsteller nach Frankreich zu überstellen. Denn es gibt keine wesentlichen Gründe für die Annahme von systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens und der französischen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber. Nur diese würden die grundsätzlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union im Rahmen des Dublin-Systems bestehende Vermutung widerlegen, dass die Behandlung der Asylbewerber in

jedem einzelnen Mitgliedstaat mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Einklang steht (vgl. EuGH, Urteil nach Schlussantrag vom 22. Juni 2011 - C-411/10, NVwZ 2012, 417). Eine Widerlegung der Vermutung ist wegen der gewichtigen Zwecke des gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft. Daher kann nicht jeder geringste Verstoß gegen das einschlägige Regelwerk dazu führen, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat auszuschließen (EuGH, a. a. O., Rn. 84 ff.; BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6.14, juris Rn. 6). Nur wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in dem zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die sie der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn von Art. 4 GR-Charta und Art. 3 EMRK aussetzen, ist eine Überstellung mit diesen Bestimmungen unvereinbar. Dies ist hier zu verneinen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass Asylverfahren oder Aufnahmebedingungen in Frankreich derartige systemische Mängel aufweisen. Frankreich verfügt über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren, welches prinzipiell funktionsfähig ist und insbesondere sicherstellt, dass rücküberstellte Asylbewerber im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen rechnen müssen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 3. Juli 2017 - VG 3 L 651.17 A m. w. N.). Dies gilt auch für die Bereitstellung von Obdach und die Unterbringung von Antragstellern in einer Familieneinheit (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 29. März 2016 - Au 6 K 16.50041, juris Rn. 13 m. w. N.). Auch liegen dem Gericht keine Erkenntnisse darüber vor, dass namhafte sachverständige Institutionen, Nicht-Regierungsorganisationen oder insbesondere der UNHCR eine Empfehlung dahingehend ausgesprochen hätten, Asylbewerber nicht nach Frankreich zu überstellen.

e) Abschiebungshindernisse liegen nicht vor. Das Bundesamt geht zu Recht davon aus, dass zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Hinblick auf Frankreich nicht vorliegen. Es steht – wie bereits ausgeführt – nicht ernsthaft zu befürchten, dass die Antragsteller im Falle ihrer Rückkehr nach Frankreich einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sind (vgl. § 60 Abs. 5 AufenthG). Ebenso wenig besteht für die Antragsteller bei der Rückkehr nach Frankreich eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (vgl. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG).

Schließlich sind auch der Überstellung entgegenstehende inlandsbezogene Abschiebungshindernisse weder ersichtlich noch vorgetragen (vgl. zum Prüfungserfordernis durch

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2002 – 2 S 6.12, juris Rn. 4).

3.

Die unter Ziffer 4 des Bescheides verfügte Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist bei sachgerechter Auslegung des Antrags bereits nicht Gegenstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens. Es ist weder ersichtlich noch von den anwaltlich vertretenen Antragstellern vorgetragen, dass eine Verkürzung der Frist im hiesigen Eilverfahren geltend gemacht wird. Selbst wenn der Antrag (auch) auf den Erlass einer auf die vorläufige (kürzere) Befristung der Sperrwirkung zielenden einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gerichtet wäre, bliebe er schon mangels Anordnungsanspruch ohne Erfolg. Die gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG i.V.m. § 11 Abs. 2 AufenthG getroffene Befristungsentscheidung des Bundesamts ist nicht zu beanstanden. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermessensausübung. Die festgesetzte Frist von neun Monaten liegt unter der zulässigen Befristungsdauer von einem Jahr bei einem Erstfall (vgl. § 11 Abs. 7 S. 5 AufenthG). Die Antragsteller haben keinen Grund geltend gemacht, der im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zu einer kürzeren oder gegebenenfalls auf „Null“ festzusetzenden Befristungsdauer hätte führen müssen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

5.

Die vorstehenden Ausführungen zugrunde gelegt, hat der Antrag keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war damit abzulehnen (vgl. § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylG).

Grüning

Beglaubigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

